



HESSISCHER LANDTAG

05. 10. 2016

Plenum

Änderungsantrag der Fraktion der SPD

zu dem Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**für ein Sechstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Hessischen Rundfunk
in der Fassung der Beschlussempfehlung des Hauptausschusses**

Drucksache 19/3823 zu Drucksache 19/3483

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung des Hauptausschusses wird wie folgt geändert:

Art. 1 wird wie folgt geändert:

1. Nr. 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchst. b Doppelbuchst. aa Dreifachbuchst. bbb wird in Nr. 27 der Punkt durch ein Komma ersetzt und nach Dreifachbuchst. bbb folgender neuer Dreifachbuchst. ccc angefügt:

"ccc) Als Nr. 28 und Nr. 29 werden angefügt:

"28. der Landesbehindertenrat,

29. der Lesben- und Schwulenverband für Hessen e.V.""

- b) In Buchst. c erhält Abs. 4 folgende neue Fassung:

"(4) Die Entsendung der gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 29 entsandten Mitglieder des Rundfunkrats hat so zu erfolgen, dass dem Rundfunkrat mindestens 14 Frauen und 14 Männer angehören. Sofern die Benennungen der entsendenden Organisationen diese Anforderung nicht erfüllen, werden unter notarieller Aufsicht aus den Benennungen des überrepräsentierten Geschlechts so viele Benennungen ausgelost und anschließend mit der Auflage zurückgewiesen, eine Person des bis dahin unterrepräsentierten Geschlechts zu entsenden, wie zur Erreichung der Mindestzahl nach Satz 1 erforderlich sind. Bis zur Erfüllung dieser Auflage bleibt der jeweilige Platz im Rundfunkrat unbesetzt."

- c) Nach Buchst. c wird folgender neuer Buchst. d angefügt:

"d) Es wird folgender Abs. 5 angefügt:

"(5) Die vom Landtag entsandten Mitglieder gelten erst dann als gewählt, wenn beide Geschlechter mit mindestens zwei Mitgliedern vertreten sind."

2. Nr. 6 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender neuer Buchst. c eingefügt:

"c) In Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

"Die Nachfolgerin oder der Nachfolger muss dasselbe Geschlecht haben wie die vorzeitig aus dem Amt geschiedene Person."

- b) Die bisherigen Buchst. c und d werden zu Buchst. d und e.

3. Nr. 11 wird wie folgt geändert:

In Buchst. a wird folgender Doppelbuchst. cc angefügt:

"cc) Es wird folgender Satz 4 angefügt:

"Bei Nachwahlen zum Verwaltungsrat muss so lange das unterrepräsentierte Geschlecht berücksichtigt werden, bis die Parität erreicht wird."

Begründung:

Zu Nr. 1 a

Durch die Aufnahme des Landesbehindertenrates Hessen in den Katalog des § 5 Abs. 2 ist eine Vertretung der Menschen mit Behinderung im Rundfunkrat sichergestellt. Des Weiteren soll auch der Lesben- und Schwulenverband in Hessen e.V. im Rundfunkrat vertreten sein.

Zu Nr. 1 b

Die neue Formulierung des § 5 Abs. 4 soll eine geschlechterparitätische Besetzung des Rundfunkrats sicherstellen.

Zu Nr. 1 c

Die Regelung soll eine geschlechterparitätische Besetzung für die fünf vom Hessischen Landtag entsandten Mitglieder gewährleisten. Beide Geschlechter sollen mit mindestens zwei Mitgliedern vertreten sein.

Zu Nr. 2

Diese Regelung stellt sicher, dass auch nach einem vorzeitigen Ausscheiden eines Mitglieds die paritätische Besetzung mit Männern und Frauen beibehalten wird.

Zu Nr. 3

Die Änderung trägt dazu bei, auch im Verwaltungsrat eine paritätische Besetzung sicherzustellen.

Wiesbaden, 5. Oktober 2016

Der Fraktionsvorsitzende:
Schäfer-Gümbel